

Statut der Ernst-von-Bergmann-Plakette

(gestiftet vom Vorstand der Bundesärztekammer am 13.1.1962)

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 11. November 2021 beschlossenen Fassung)

In dem Wunsche, den um die berufliche Fortbildung der Ärzte verdienten Persönlichkeiten des In- und Auslandes Dank und Anerkennung der deutschen Ärzteschaft sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stiftet der Vorstand der Bundesärztekammer die

„Ernst-von-Bergmann-Plakette“

für Verdienste um die ärztliche Fortbildung.

Das Nähere regelt nachfolgendes Statut:

Artikel I

- (1) Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ wird vom Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages verliehen.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde mit der Unterschrift des Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages auszustellen.

Artikel II

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ wird verliehen für Verdienste um die ärztliche Fortbildung an in- und ausländische Persönlichkeiten.

Artikel III

- (1) Die Verleihung der Plakette erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Bundesärztekammer.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer.

Artikel IV

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ kann – auch posthum – mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person der Ehrung aufgrund bekannt gewordener Tatsachen als unwürdig erweist.

Artikel V

Über die Verleihung wird bei der Bundesärztekammer ein Register geführt.

Artikel VI

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ trägt auf der Vorderseite ein Reliefbild des Ernst von Bergmann. Auf ihrer Rückseite trägt sie das Emblem der Bundesärztekammer und die Unterschrift „für Verdienste um die ärztliche Fortbildung – Bundesärztekammer“.